

Bekanntgabe

Die Firma Scholz Recycling GmbH, Stotternheimer Straße 45, 99086 Erfurt, stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Altfahrzeugen nach Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und zum Betrieb der geänderten Anlage am Standort 99086 Erfurt, Gemarkungen Erfurt-Nord und Ilversgehofen.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das Vorhaben betrifft ausschließlich die Nebeneinrichtung, welche der Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 Anlage 1 4. BImSchV dient. Beabsichtigt wird die Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle von 49 t auf 500 t, die Festlegung von Lagermengen für einzelne Abfallschlüsselnummern und die Vergrößerung der Zwischenlagerfläche für Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 12 01 16*).

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Hauptsächlich ist die Erhöhung der Lagerkapazität von gefährlichen Abfälle auf die Erhöhung der Lagerkapazität von Strahlmittelabfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 12 01 16*) zurückzuführen, welche zukünftig 435 Tonnen betragen wird. Die Strahlmittelabfälle werden, wie bereits genehmigt, in Big Bags und auf einer bereits befestigten Fläche, gelagert. Weiterhin steht die Erhöhung der Abfallagerkapazität nicht mit der Annahme neuer Abfallschlüsselnummern in Verbindung. Änderungen an der Art und Weise der Anlieferung oder Lagerung der Abfälle oder den dazu genutzten Lagereinrichtungen sind nicht vorgesehen.

Die bisherigen Behandlungsmengen und die Betriebszeiten des Unternehmens bleiben von den Änderungen unberührt. Es wird keine neue Anlagentechnik eingesetzt. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung oder die Menge des anfallenden Abwassers. Es ist keine Neuversiegelung des Bodens erforderlich. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Lärm-, Luftschadstoff- und die Geruchsemissionen. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind durch das Änderungsvorhaben ebenfalls nicht abzusehen.

Somit sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, Referat 61 (Immissionsschutz), zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 26.07.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert